

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malferttheiner

Oskar Malferttheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:

76

vom:

2020-06-11

Autor:

Andrea Tinti

An alle Kunden, die in der Handelskammer eingetragen sind

Jährlicher Handelskammerbeitrag 2020

Von den Betrieben, die im Handelsregister oder im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten¹ der Handelskammer eingetragen sind, ist **für das Jahr 2020** der Jahresbeitrag an die Handelskammer² zu berechnen und über den Einzahlungsschein F24 elektronisch einzuzahlen.

Mit einem eigenen Rundschreiben wurde der entsprechende Zahlungstermin erlassen, sowie die Höhe der jährlichen Handelskammergebühr festgelegt³. Auch für 2020 ist eine Reduzierung der Jahresgebühr von **50 %** im Vergleich zu 2014 vorgesehen.⁴

Bekanntlich⁵ wurden durch ein Ministerialdekret⁶ die Handelskammerbeiträge zur Finanzierung strategischer Projekte für die Wirtschaft der meisten Handelskammern ab dem Jahr 2017 um 20% erhöht.

Für jene Kunden, für welche wir die Einkommenssteuererklärung für 2019 erstellen, berechnen wir die Handelskammergebühr für 2020 und bereiten den Zahlschein F24 für die Einzahlung vor. **Das Schreiben der Handelskammer ist daher nicht zu berücksichtigen.**

Für Kunden, für die wir nicht die Einkommenssteuererklärung erstellen, können wir die Berechnung nicht vornehmen. Dies betrifft beispielsweise Kunden, die lediglich die Erklärung der Wertschöpfungssteuer IRAP erstellen. Diese müssen die Zahlung selbst vornehmen.

Für die Kunden, die uns die Vollmacht für die elektronische Übermittlung der Einzahlungsscheine F24 erteilt haben, werden wir die elektronische Übermittlung des Handelskammerbeitrages zusammen mit eventuellen Steuerzahlungen termingerecht vornehmen. Dies gilt auch für Kunden, für die Guthaben zur Verfügung stehen, die verrechnet werden können.

Kunden, die selbst die elektronischen Zahlungen ausführen, erhalten von uns den entsprechenden Vordruck F24 zusammen mit eventuellen Steuerzahlungen. Jene Kunden, die über ein Steuerguthaben verfügen, das von unserer Kanzlei verwaltet wird, übermitteln wir direkt an das Steueramt den Vordruck F24 mit der Verrechnung des Guthabens (**Vordruck F24 mit**

1 REA

2 Gesetz 580 vom 29.12.1993 – Art. 8 und 18

3 Rundschreiben des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung vom 29.12.2014

4 Gesetzesdekret Nr. 90 vom 24. Juni 2014

5 Unser Rundschreiben Nr. 62 vom 21.6.2018

6 vom 22. Mai 2017, welches am 13.06.2017 vom Rechnungshof registriert worden ist

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Endbetrag Null). Diese Kunden erhalten folglich keinen Einzahlungsschein F24.

1 Verpflichtung zur Einzahlung

Neben den Unternehmen die im Handelsregister eingetragen sind, müssen auch die Betriebe die lediglich im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (REA) der Handelskammer eingetragen sind, eine jährliche Beitragszahlung leisten⁷. Dies betrifft also vorwiegend Vereine und nicht gewerbliche Körperschaften.

Verpflichtet zur Zahlung des jährlichen Handelskammerbeitrages sind alle Betriebe, unabhängig von deren Rechtsform, die am 01.01.2020 im Handelsregister oder im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten eingetragen sind.

Dazu zählen:

- landwirtschaftliche Betriebe
- Einzelunternehmer
- Personengesellschaften (OHG, KG)
- einfache Gesellschaften
- Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)
- öffentliche Körperschaften in bestimmten Fällen
- Vereine in bestimmten Fällen
- Gesellschaften von Rechtsanwälten

Die Zahlung ist auch dann zu leisten, wenn während des laufenden Jahres, also nach dem 01.01.2020, der Betrieb abgemeldet wird.

2 Befreiung von der Zahlung

Befreit von der Zahlung sind nur die Betriebe, die:

- sich bereits mit Datum 31.12.19 abgemeldet haben, auch wenn die entsprechende Meldung erst im Jänner 2020 erfolgte. Dazu zählen auch Gesellschaften und Körperschaften die im Jahr 2020 aufgelöst wurden und den Antrag um Streichung innerhalb 30.01.2020 eingereicht haben.
- sich in einem Insolvenzverfahren befinden.

Nicht befreit sind folglich Gesellschaften oder Körperschaften, die zwar aufgelöst sind, den Antrag um Streichung aus dem Handelsregister aber noch nicht eingereicht haben.

3 Höhe des Handelskammerbeitrages

3.1 Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Genossenschaften und Konsortien der ordentlichen Sektion

Als Fixbeitrag ist die Zahlung von Euro 120,00 vorgesehen. Zusätzlich wird der geschuldete Handelskammerbeitrag anhand des im Jahr 2019 erzielten Umsatzes für die Wertschöpfungssteuer IRAP, wie folgt berechnet:

von	bis	Handelskammerbetrag
0	Euro 100.000,00	Euro 200,00 (Fixgebühr) ⁸
Euro 100.000,01	Euro 250.000,00	0,015%
Euro 250.000,01	Euro 500.000,00	0,013%
Euro 500.000,01	Euro 1.000.000,00	0,010%
Euro 1.000.000,01	Euro 10.000.000,00	0,009%
Euro 10.000.000,01	Euro 35.000.000,00	0,005%
Euro 35.000.000,01	Euro 50.000.000,00	0,003%

⁷ Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung vom 30.12.2010

⁸ Liegt der Umsatz in der ersten Umsatzklasse (bis zu 100.000,00 Euro) findet jedenfalls die eingangs genannte Reduzierung um 50 %, bzw. in den meisten Fällen - in welchen das Ministerialdekret vom 22.5.2017 Anwendung findet - auch die Erhöhung der 20 % Anwendung und die Jahresgebühr beträgt demnach 100 bzw. **120,00** Euro.

über Euro 50.000.000,00		0,001% bis zu einem Maximalbetrag von Euro 40.000,00.-
-------------------------	--	--

Der laut Umsatz berechnete Gesamtbetrag wird anschließend um 50 Prozent reduziert und in den meisten Fällen, wie eingangs erwähnt, um 20 % erhöht. Der sich aus dieser Berechnung ergebende Betrag ist als Handelskammerbeitrag für das Jahr 2019 einzuzahlen, unabhängig von der Beitragshöhe des Vorjahres. Der einzuzahlende Betrag ist zu runden.

Der Umsatz, aufgrund dessen der Handelskammerbeitrag zu berechnen ist, ist der Steuererklärung IRAP/2020 für das Jahr 2019 zu entnehmen:

Art	Übersicht	Zeile	Beschreibung
Kapitalgesellschaften			
	IC	IC1	ricavi delle vendite e delle prestazioni
		IC5	altri ricavi e proventi
Personengesellschaften: Berechnung mit Bezug auf die Gewinn- und Verlustrechnung			
	IP	IP13	ricavi delle vendite e delle prestazioni
		IP17	altri ricavi e proventi
Personengesellschaften: Berechnung nach den steuerlichen Ansätzen			
	IP	IP1	ricavi di cui all'art. 85

Für Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr (z. B. 01.07.2019 – 30.06.2020) gilt als Einzahlungstermin⁹ der Zahlungstermin der Saldo- bzw. 1. Akontozahlung der Steuern. Dies deshalb, damit der Beitrag anhand der erzielten Umsätze der Vorperiode errechnet werden kann.

Für Banken, Versicherungen und Leasinggesellschaften gelten besondere Bestimmungen.

3.2 Andere Subjekte

Für nachfolgende Subjekte ist ein fixer Beitrag vorgesehen:

Einzelbetriebe	
Einzelunternehmen, eingetragen in der ordentlichen Sektion	Euro 120,00
- Betriebseinheiten der Einzelunternehmen in der ordentlichen Sektion	Euro 24,00
Einzelunternehmen und Landwirte, eingetragen in der Sondersektion	Euro 52,80
- Betriebseinheiten von Einzelunternehmen und Landwirte, eingetragen in der Sondersektion	Euro 10,56
Einfache Gesellschaften	
Einfache Gesellschaften in der Landwirtschaft	Euro 60,00
- Betriebseinheiten der einfachen Gesellschaften in der Landwirtschaft	Euro 12,00
Andere einfache Gesellschaften	Euro 120,00
- Betriebseinheiten der andere einfache Gesellschaften	Euro 24,00
Freiberuflergesellschaften	
Gesellschaft zwischen Freiberuflern - Betrag Sitz	Euro 120,00
- pro Betriebseinheit einer Gesellschaft zwischen Freiberuflern	Euro 24,00
Betriebsstätten	
Betriebsstätten und Zweitsitze ausländischer Unternehmen	Euro 66,00
Einzige Betriebsstätte oder Zweitsitz in der Provinz eines ausländischen Unternehmens	Euro 66,00
ohne Eintragung im Handelsregister	
Betriebe, die lediglich im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (REA) eingetragen sind	Euro 18,00

Der an jede Handelskammer zu zahlende Betrag muss auf den ganzen Euro gerundet werden.

3.3 Zusätzliche Betriebseinheiten

Für jede weitere Betriebseinheit, die beim Handelsregister gemeldet ist, muss zusätzlich 20% des für den Hauptsitz geschuldeten Betrages, bezahlt werden. Maximal sind für diesen zusätzlichen Betrag pro Betriebseinheit Euro 120,00 geschuldet. Der für die Betriebsstätte so errechnete Betrag ist an die Handelskammer zu richten, auf deren Einzugsgebiet sich die Betriebseinheit befindet.

Betriebe, die lediglich im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (REA) eingetragen sind, brauchen für Betriebsstätten keine zusätzlichen Beiträge abführen.

Achtung bei neuen Betriebseinheiten 2020: Sollte im Jahr 2020 innerhalb Mitte März eine neue Betriebseinheit eingetragen worden sein ist zu prüfen ob die Gebühr von nur 20,00 Euro entrichtet wurde. Der Tarif für neue Eintragungen ist dieses Jahr auf 24,00 Euro angehoben worden.¹⁰. Eventuell offene Differenzen können bis spätestens 30. November nachgezahlt werden.

4 Einzahlung

4.1 Einzahlungstermin

Es gilt der selbe Einzahlungstermin wie für die Steuerzahlungen aus der Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2019 vorgesehen ist, demnach: Dienstag, **30. Juni 2020**.

Der für die Steuerzahlungen vorgesehene Aufschub um einen Monat mit einem Aufschlag von 0,4%, ist ebenfalls möglich.

Ein eventueller Aufschub der Zahlungstermine für die Steuerzahlungen würde auch die Zahlung des Handelskammerbeitrages verschieben.

4.2 Einzahlungsform

Die Einzahlung erfolgt über den Vordruck F24 und ist elektronisch durchzuführen. Es ist auch eine eventuelle Verrechnung mit anderen Steuerguthaben möglich.

Der Einzahlungsschein wird für die Einzahlung an die Handelskammer Bozen wie folgt ausgefüllt¹¹:

Abschnitt IMU und andere lokale Abgaben - Sezione IMU ed altri tributi locali				
codice ente locale	codice tributo	rateazione	anno di riferimento	importi a debito versati
BZ¹²	3850		2020	geschuldeter Betrag

5 Unterlassene oder verspätete Einzahlung

Im Falle einer verspäteten oder nicht erfolgten Zahlung der Kammergebühr wird¹³ eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 10 % bis 100 % der besagten Gebühr berechnet.

Die Verhängung dieser Verwaltungsstrafen wird von der gesetzvertretenden Verordnung Nummer 472 vom 18. Dezember 1997 sowie von einer vom Kammerausschuss der Handelskammer genehmigten Verordnung¹⁴ geregelt.

¹⁰ laut dem Ministerialdekret vom 12. März 2020

¹¹ für jede Provinz ist nur eine Zeile auszufüllen, indem eventuelle Teilbeträge, die an dieselbe Provinz gehen, summiert werden

¹² im Falle einer Zahlung an die Handelskammer Bozen;

¹³ laut Artikel 17 des Gesetzes Nummer 488 vom 23. Dezember 1999

¹⁴ Zugang zur Verordnung der Handelskammer Bozen hat man durch folgenden link:
http://www.hk-cciaa.bz.it/sites/default/files/uploaded_files/Registro_imprese/160000%20REGOLAMENTO%20sanzioni%20amministrative.pdf

Für die verspätete oder unterlassene Einzahlung sind folgende Strafen vorgesehen¹⁵:

- **verspätete Einzahlung:**
verspätete Zahlung innerhalb 30 Tagen ab Fälligkeit: 10 % des verspätet gezahlten Handelskammerbeitrages;
- **unterlassene Einzahlung:**
verspätete Zahlung nach 30 Tagen ab Fälligkeit: 30% bis 100% des verspätet gezahlten Handelskammerbeitrages
- nur teilweise Zahlung des geschuldeten Beitrages: 30% bis 100% des nicht bezahlten Teiles des Handelskammerbeitrages

Durch die freiwillige Berichtigung¹⁶ kann diese Strafe wie folgt reduziert werden¹⁷:

- 1/15 der Hälfte der Mindeststrafe für jeden verspäteten Tag, wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafe innerhalb von 15 Tagen erfolgt (=0,1% pro Tag)
- 1/10 der Hälfte der Mindeststrafe, wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafe innerhalb vom 15. bis zum 30. Tag erfolgt (= 1,5%)
- 1/9 der Hälfte der Mindeststrafe, wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafen bis zum 90. Tag ab der Einzahlungsfrist (= 1,67 %)
- 1/8 der Mindeststrafe, wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafe ab dem 91. Tag und innerhalb 1 Jahr nach erstem Zahlungstermin erfolgt (= 3,75 %)
- 1/7 der Mindeststrafe (= 4,29 %), wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafe nach einem Jahr aber innerhalb 2 Jahren bzw. 1/6 der Mindeststrafe (=5,00%), wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafen nach 2 Jahren erfolgt.

Die Zinsen für die Tage der tatsächlichen Verspätung werden aufgrund des gesetzlichen Jahres-Zinsfußes berechnet.

Die Einzahlung der Zinsen und der Strafe ist gleich wie der Beitrag selbst mit dem Einzahlungsschein F24 vorzunehmen, wobei die Angaben ebenfalls im Feld „Abschnitt IMU und andere lokale Abgaben – Sezione IMU ed altri tributi locali“ zu machen sind. Als Bezugsjahr ist jenes Jahr anzugeben, für welches der Beitrag effektiv einzuzahlen war.

Eine Verrechnung der Strafgebühr und der Zinsen mit anderen Steuerguthaben ist bei der freiwilligen Berichtigung nicht möglich¹⁸.

Für die Einzahlung der Zinsen und Strafe sind eigene Einzahlungsschlüssel zu verwenden:

Steuerschlüssel	Beschreibung
3851	Zinsen für unterlassene oder verspätete Einzahlung des Handelskammerbeitrages
3852	Strafe für unterlassene oder verspätete Einzahlung des Handelskammerbeitrages

6 Hinweis

Die Zahlung des Handelskammerbeitrages muss elektronisch durchgeführt werden. Dies kann, wie bekannt, mittels:

- Homebanking
- Entratel bei größeren Betrieben
- Internet (*fiscoonline*) bei kleineren Betrieben
- oder einem ermächtigten Vermittler (z.B. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) erfolgen.

Wie bereits eingangs erwähnt, werden wir für alle Kunden, für welche wir die Einkommenssteuererklärung erstellen und von denen unsere Kanzlei bereits die Vollmacht für die

¹⁵ Ministerialdekret Nr. 54 vom 27.01.2005 – Art. 4

¹⁶ Legislativdekret 472/97 – Art. 13

¹⁷ Ministerialdekret Nr. 54 vom 27.01.2005 – Art. 6

¹⁸ Entscheidung der Agentur der Einnahmen vom 23.05.2003 Nr. 115/E

elektronischen Übermittlungen erhalten hat, die Berechnung des Handelskammerbeitrages, sowie die elektronische Übermittlung zusammen mit eventuellen Steuerzahlungen termingerecht vornehmen.

In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass auf dem mitgeteilten Bankkonto zum Zahlungstermin eine ausreichende Verfügbarkeit besteht.

Bei den Kunden, von denen wir keine Vollmacht für die elektronische Übermittlung der Zahlungscheine F24 erhalten haben, gehen wir davon aus, dass die Übermittlung selbst vorgenommen wird.

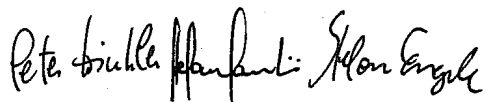
Den Kunden, welche die Übermittlung selbst vornehmen und für welche wir die Einkommenssteuererklärung abfassen und wissen, dass sie im Handelsregister, bzw. im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (REA) eingetragen sind, werden wir den geschuldeten Betrag errechnen und eine Vorlage des entsprechenden Einzahlungsscheines F24 (zusammen mit eventuellen Steuerzahlungen) für die elektronische Übermittlung termingerecht zukommen lassen.

Weitere Informationen zum Handelskammerbeitrag können auch über die Internetseite der Handelskammer Bozen www.handelskammer.bz.it eingeholt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Winkler' followed by a stylized flourish.